

Verordnung über Ehrungen und Jubiläen

EHRENORDNUNG

der Gemeinde Siedenbollentin

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeinde Siedenbollentin vom nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

1. Ehrungen

Folgende Ehrungen werden vorgenommen:

1.1 Ehrungen bei Altersjubiläen

Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 15,00 € zum 70. Geburtstag und jeden Geburtstag nach weiteren 5 Jahren.

1.2 Ehrungen bei Ehejubiläen

Den Jubelpaaren

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

überbringt die Bürgermeisterin, der Bürgermeister Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 15,00 €.

1.3 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger auf Grund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Siedenbollentin verdient gemacht haben, ehrt die Bürgermeisterin, der Bürgermeister persönlich mit einem Blumenstrauß oder Präsent im Wert von ...€

1.4 Weitere Ehrungen

Die Gemeinde Siedenbollentin kann Ehrungen zu besonderen Anlässen vornehmen. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister befindet über Art und Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung im Wert von 25,00 €

Dazu gehören Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen u.a.

- für verdienstvolle Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Beileidbekundungen

1.5 Allgemeine Bestimmungen

Auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ehrungen zu Geburten, Alters- und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn der, die zu Ehrende(n) den Hauptsitz in der Gemeinde Siedenbollentin innehat und keine Übermittlungs- und/oder Auskunftssperre zum Melderegister erklärt hat.

2. Grundsätze

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur für Bürgern und Bürgerinnen sowie natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde Siedenbollentin wohnhaft sind bzw. deren Geschäftssitz in der Gemeinde Siedenbollentin ist, ausgesprochen und wahrgenommen.

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung vom 06.06.2018 tritt außer Kraft.

Die Ehrenordnung der Gemeinde Siedenbollentin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siedenbollentin,

Haker

Bürgermeister